

Stonewarane e.V. - Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- a. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- b. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- c. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- a. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- b. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- c. Es gelten folgende Beitragssätze:
 - Jahresbeitrag für volljährige Einzelmitglieder ist 30 Euro pro Kalenderjahr. Es fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 20 Euro an. Im Gründungsjahr fällt bis 31.12.2023 keine Aufnahmegebühr an.
 - Jahresbeitrag für minderjährige Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt 10 Euro pro Kalenderjahr. Für minderjährige Mitglieder fällt keine Aufnahmegebühr an. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dieser ermäßigte Jahresbeitrag gilt für alle am Tag der Aufnahme in den Verein und in der Folge jeweils am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres minderjährigen Mitglieder.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- a. Der Mitgliedsbeitrag ist unmittelbar nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der volle Jahresbeitrag fällig.
- b. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Zahlung der Beiträge; Mahnung

- a. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zu bezahlen. Bevorzugt wird hierbei ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.
- b. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste Mahnung. Erfolgt bis zwei Wochen nach der ersten Mahnung kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 5 Euro fällig. Evtl. anfallende Rücklastschriftgebühren bei Nichtdeckung des Kontos sind vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Beitragsänderungen werden erst mit dem folgenden Kalenderjahr wirksam.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine passenden Regelungen enthalten, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

In der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung vom 07.10.2023 beschlossen.